



Diez, den 27. Dezember 1918.

**Bekanntmachung.**

Der Herr Staatssekretär des Reichsernährungsamtes hat auf meinen Antrag hin, den beiden Oelmühlern Ludwig Schmidt Ww. in Seilnau und Wilhelm Stricker in Bergshausen die Genehmigung zur Herstellung von Öl aus denjenigen Oelfrüchten erteilt, für die auf Grund der Verordnung vom 7. August 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 697) Öl zurückzuliefern ist.

Der Landrat.  
Lhon.

Nr. 8411.

Diez, den 24. Dezember 1918.

**An die Magistrate in Diez, Nassau, Bad Ems und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.**

Da die Versteigerungen von Pferden, Wagen und Fahrzeugen pp. als beendet anzusehen sind, ersuche ich das für verkaufte Gegenstände noch rückständige Geld baldmöglichst in die Kasse der Garnisonverwaltung einzuzahlen.

Der Landrat.  
Lhon.

**Bekanntmachung,****betreffend die Entrichtung der Umsatzsteuer für das Kalenderjahr 1918 und für die Zeit vom 1. August 1918 bis 31. Dezember 1918.**

Auf Grund des § 51 der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz werden die zur Entrichtung der Umsatzsteuer verpflichteten gewerbetreibenden Personen, Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen in den Landgemeinden des Unterlahnkreises aufgefordert, bis spätestens Ende Januar 1919 die vorgeschriebenen Erklärungen über den Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Entgelte im Jahre 1918 und zwar getrennt

- für die Zeit vom 1. Januar 1918 bis 31. Juli 1918,
- für die Zeit vom 1. Aug. 1918 bis 31. Dez. 1918

dem unterzeichneten Umsatzsteueramt schriftlich einzureichen, oder die erforderlichen Angaben an Amtsstelle mündlich zu machen. Von den Landwirten ist außerdem die Anlage zur Umsatzsteuererklärung betr. die Angaben über Grundbesitz, Viehbestand usw. auszufüllen und der Steuererklärung hierher beizufügen.

Als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues, sowie der Bergwerksbetrieb. Die Absicht der Gewinnerzielung ist nicht Voraussetzung für das Vorliegen eines Gewerbebetriebs im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

Die Steuer wird auch erhoben, wenn und soweit die steuerpflichtigen Personen usw. Gegenstände aus dem eigenen Betriebe zum Selbstgebrauch oder Verbrauch entnehmen. Als Entgelt gilt in letzterem Falle der Betrag, der am Orte und zur Zeit der Entnahme von Wiederverkäufern gezahlt zu werden pflegt.

Von der allgemeinen Umsatzsteuer sind diejenigen Personen usw. befreit, bei denen die Gesamtheit der Einnahmen (nicht zu verwechseln mit Warenaumsatz) in einem Kalenderjahre nicht mehr als 3000 Mark beträgt. Sie sind daher zur Einreichung einer Erklärung nicht verpflichtet. Eine Mitteilung an das Umsatzsteueramt über die in Anspruch genommene Steuerfreiheit ist jedoch erforderlich.

Die Nichteinreichung der Erklärung zieht eine Ordnungstrafe bis zu 150 Mark nach sich.

Das Umsatzsteuergesetz bedroht diejenigen, der über den Betrag der Entgelte wissenschaftlich unrichtige Angaben macht und vorzüglich die Umsatzsteuer hinterzieht oder einen ihm nicht gebührenden Steuervorteil erschleicht, mit einer Geldstrafe bis zum 20fachen Betrage der gefährdeten oder hinterzogenen Steuer. Kann dieser Steuerbetrag nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 100 Mark bis 100 000 Mark ein. Der Versuch ist strafbar.

Zur Einreichung der schriftlichen Erklärung sind Bordrucke zu verwenden. Sie können bei dem unterzeichneten Umsatzsteueramt kostenlos entnommen werden.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung der Entgelte verpflichtet, auch wenn ihnen Bordrucke zu einer Erklärung nicht zugegangen sind.

Die Abgabe der Erklärung kann im übrigen durch nötigenfalls zu wiederholende Geldstrafen erzwungen werden, unbeschadet der Befugnisse des Umsatzsteueramtes, die Veranlagung auf Grund schätzungsweise Ermittlung vorzunehmen.

Diez, den 20. Dezember 1918.

Der Kreisaußschuß des Unterlahnkreises.  
Umsatzsteueramt  
Lhon.

J.-Nr. II. 12575.

**Bekanntmachung  
betreffend die Entrichtung der Umsatzsteuer auf Zugutgegenstände.**

Unter Bezugnahme auf die Kreisblatt-Bekanntmachung vom 12. August 1918, J.-Nr. II. 7892. — Kreisblatt Nr. 188 — und auf Grund des § 17, Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes und der §§ 45 und 51 der Ausführungsbestimmungen dazu werden die zur Entrichtung der Umsatzsteuer auf Zugutgegenstände verpflichteten gewerbetreibenden Personen, Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen in den Landgemeinden des Unterlahnkreises aufgefordert, die vorgeschriebenen Erklärungen über den Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Entgelte in der Zeit vom 5. Mai 1918 bis 31. Dezember 1918 bis spätestens Ende Januar 1919 dem unterzeichneten Umsatzsteueramt schriftlich einzureichen oder die erforderlichen Angaben an Amtsstelle mündlich zu machen.

Die Steuerpflicht erstreckt sich nicht auf Angehörige freier Berufe (Ärzte, Rechtsanwälte, Künstler usw.)

Die Steuer wird auch erhoben, wenn und soweit die steuerpflichtigen Personen usw. Gegenstände aus dem eigenen Betriebe zum Selbstgebrauch oder Verbrauch entnehmen. Als Entgelt gilt in letzterem Falle der Betrag, der am Orte und zur Zeit der Entnahme von Wiederverkäufern gezahlt zu werden pflegt.

Der Umsatzsteuer auf Zugutgegenstände unterliegen auch diejenigen Personen usw. bei denen die Gesamtheit der Entgelte in einem Kalenderjahre nicht mehr als 3000 Mark beträgt.

Die Nichteinreichung der Erklärung zieht eine Ordnungstrafe bis zu 150 Mark nach sich.

Das Umsatzsteuergesetz bedroht diejenigen, der über den Betrag der Entgelte wissenschaftlich unrichtige Angaben macht und vorzüglich die Umsatzsteuer hinterzieht oder einen ihm nicht gebührenden Steuervorteil erschleicht, mit einer Geldstrafe bis zum 20fachen Betrage der gefährdeten oder hinterzogenen Steuer. Kann dieser Steuerbetrag nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 100 Mark bis 100 000 Mark ein. Der Versuch ist strafbar.

Zur Einreichung einer schriftlichen Erklärung sind Bordrucke zu verwenden. Sie können bei dem unterzeichneten Umsatzsteueramt kostenlos entnommen werden.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung der Entgelte verpflichtet, auch wenn ihnen Bordrucke zu einer Erklärung nicht zugegangen sind.

Die Abgabe der Erklärung kann im übrigen durch nötigenfalls zu wiederholende Geldstrafen erzwungen werden, unbeschadet der Befugnisse des Umsatzsteueramtes, die Veranlagung auf Grund schätzungsweise Ermittlung vorzunehmen.

Diese Aufforderung wird nicht allmonatlich wiederholt, die Steuerpflichtigen haben vielmehr künftig die Erklärung über den Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Entgelte jeden Monat im Laufe des ihm folgenden Kalendermonats mitzuzufügen abzugeben.

Diez, den 20. Dezember 1918.

Der Kreisaußschuß des Unterlahnkreises.  
Umsatzsteueramt  
Lhon.